

Pfosten

Pfosten dienen dazu, die Fahrbahn von der Nebenverkehrsfläche physisch zu trennen und die Verkehrsteilnehmenden zu leiten. Pfosten sind eine Massnahme, die an gut sichtbaren Stellen neben der Fahrbahn angeordnet werden. Sie können fest oder demontierbar installiert werden.



1. Rechtliche Aspekte

Pfosten sind als Verkehrshindernisse zu beachten und dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden (SVG Art. 4). Bei der Ausgestaltung der Pfosten müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt sein.

2. Anwendungsgrundsätze

Demontierbare Pfosten werden bei seltenen Durchfahrten (z. B. Sondertransporte) verwendet. Die Pfosten grenzen den Fussverkehr vom motorisierten Individualverkehr ab.

Zudem können Pfosten angeordnet werden, um die Erkennbarkeit und Akzeptanz von baulichen Anlagen (z. B. Fussgängerschutzinsel, seitliche Einengung) zu erhöhen (Abbildung 1).

3. Empfehlungen

Pfosten sollen nur bei einer Geschwindigkeit von bis zu 60 km/h neu angeordnet werden.

Die Pfosten sollen nachts gut beleuchtet und retroreflektierend ausgestaltet sein. Die Elemente sollen keine scharfen Kanten und vorstehenden Teile aufweisen.

Pfosten sollen deutlich und rechtzeitig erkennbar sein. Bei der Anordnung von mehreren Elementen als Sperre, soll das Ausweichen oder Umfahren verhindert werden.

Pfosten auf Fussgängerschutzinseln, die auf Ausnahmetransportrouten liegen, sollen immer demontierbar sein.

Durch flexible Pfosten kann die Verkehrssicherheit bei einem Anprall mit Motor- oder Fahrräder erhöht werden.

Vor der Inbetriebnahme von Pfosten als Sperre soll Öffentlichkeitsarbeit betrieben und Verkehrsteilnehmende, Geschäftsinhaber, Anwohnerschaft usw. darüber informiert werden.

4. Abmessungen

Pfosten sollen innerorts 30 cm vom Fahrbahnrand und ausserorts 50 cm zurückversetzt angeordnet werden. Niedrige Pfosten bis 1 m sollen die Mindestabmessungen gemäss Abbildung 2 erfüllen und im obersten Viertel mit mindestens einem kontrastreichen, horizontalen Streifen von 10 cm Breite markiert werden. Pfosten sollen einen Durchmesser von mehr als 10 cm aufweisen (Abbildung 2).

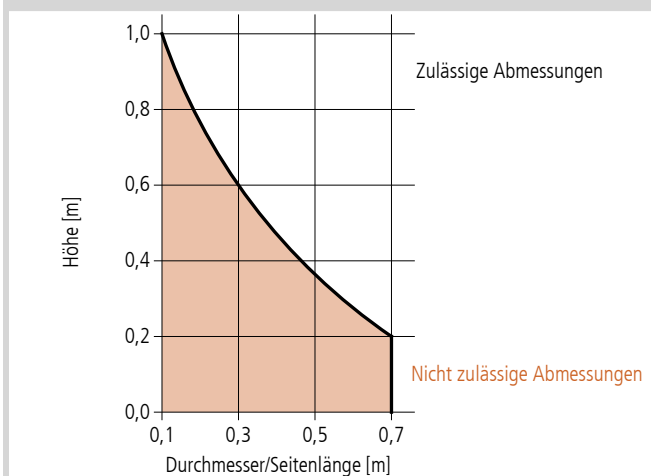
Abbildung 1
Pfosten bei seitlicher Einengung



5. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
 - Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. SR 741.21.
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958. SR 741.01.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
 - SN 640 075; 2014. *Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum, inkl. normativer Anhang.*
 - SN 640 213; 2000. *Entwurf des Strassenraums; Verkehrsberuhigungselemente.*
 - SN 640 238; 2007. *Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege.*
 - SN 640 560; 2012. *Passive Sicherheit im Strassenraum; Grundnorm.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. *Versenkbare Poller.* Bern: 2016. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik. BM.023-2016.

Abbildung 2
Mindestabmessungen für Pfosten



Quelle: SN 640 075

Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen.